



Mitglied des Schweizerischen Karate Verbands (SKV)
Membre de la Fédération Suisse de Karaté (FSK)
Member of the Swiss Karate Federation (SKF)

STATUTEN

SWISS KARATEDO UNION (SKU)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "SWISS KARATEDO UNION" mit Sitz und Rechtsdomizil in Neuenburg wird auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet.

Artikel 2: Neutralität

Der Verein ist auf politischer, professioneller und konfessioneller Ebene neutral. Er verlangt von den Mitgliedern Loyalität und Integrität gegenüber dem Verein und unter sich.

Artikel 3: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine solidarische, persönliche und unbeschränkte Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 4: Übergeordnete Vereine und weiter geltende Regelungen

1. Der Verein ist dem Schweizerischen Karate Verband (SKV/FSK) angeschlossen.
2. Er richtet sich nach den Reglementen der folgenden Organisationen:
 - a) Schweizerischer Karate Verband (SKV/FSK)
 - b) European Karate Federation (EKF)
 - c) World Karate Federation (WKF)

d) Swiss Olympic

3. Die Untersektionen des Vereins (Art. 10) richten sich nach den von ihren Organen erlassenen Statuten und Reglementen, sofern diese nicht in Widerspruch zu jenen der SWISS KARATEDO UNION stehen. Artikel 35 ist anwendbar.

Artikel 5: Konkurrenzverbot

Die Mitglieder der SWISS KARATEDO UNION dürfen nicht Mitglied von Karate-Organisationen sein, die dem Schweizerischen Karate Verband (SKV/FSK), dem sie angegliedert sind, ähnlich und fremd sind.

Artikel 6: Vereinsziele

Ziel des Vereins ist die Förderung und Überwachung des Karates in der Schweiz. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, bemüht sich der Verein um das Folgende:

- a) Definieren einer Verbandspolitik, die die politischen, finanziellen und technischen Interessen des Vereins garantiert.
- b) Aufstellen von einheitlichen Verbandsvorschriften und Reglementen.
- c) Pflegen von Kontakten innerhalb des Vereins sowie auf nationaler und internationaler Ebene.
- d) Bilden von ständigen und temporären Kommissionen.
- e) Überwachen, anerkennen und definieren von Anforderungen in technischen Angelegenheiten, namentlich der Prüfungen.
- f) Erstellen eines Rahmens, der Karate auf allen Ebenen fördert.

II. MITGLIEDER

Artikel 7: Mindestanforderungen

Jeder Club mit Sitz in der Schweiz kann die Aufnahme in den Verein beantragen, sofern er die folgenden Mindestanforderungen erfüllt:

- a) Es muss Karate gelehrt werden.
- b) Der Club muss mindestens 30 Mitglieder haben.
- c) Der Club muss ein Bestehen von mindestens einem Jahr nachweisen können, bevor er aufgenommen wird.
- d) Der Haupttrainer des Clubs muss die Mindestanforderungen des Technischen

Reglements des Vereins erfüllen.

- e) Die Clubleiter müssen einen tadellosen Ruf haben.
- f) Die Statuten, Reglemente und Richtlinien des Clubs müssen denjenigen des Vereins entsprechen.
- g) Der Club, der die Mitgliedschaft beantragt, muss nach Einreichung des Aufnahmege-
suchs einen Vertreter an die Generalversammlung des Vereins entsenden. Im Inte-
resse des Karates kann der Vorstand für die Ziffern b), c) und f) zeitlich begrenzte
Ausnahmen gestatten.

Artikel 8: Unterordnung

1. Die Clubs verpflichten sich, eine Verbandspolitik in Übereinstimmung mit den Zielen der SWISS KARATEDO UNION zu führen und deren Einhaltung auch durch ihre eigenen Mit-
glieder zu verlangen.
2. Sie und ihre Mitglieder unterstehen der Ordnung und Gerichtsbarkeit des Vereins (Art. 30a).

Artikel 9: Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist zusammen mit allen geforderten Beilagen schriftlich dem Präsidenten oder dem Sekretariat z. Hd. des Vorstands und der Generalversammlung Ein-
zureichen. Das Aufnahmege- such muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) Die Mitgliederlisten des Vorstands, der Technischen Kommission und der weiteren
Kommissionen.
- b) Die Statuten und Reglemente des Clubs.
- c) Die Dan-Diplome der verantwortlichen Trainer.

Artikel 10: Untersektionen

1. Die Mitglieder können sich in Untersektionen, beinhaltend mindestens 10 Clubs und 350
Mitglieder, organisieren. Eine Untersektion kann nicht direkt Mitglied des Schweizerischen
Karate Verbands (SKV/FSK) werden.
2. Die Untersektionen sind verpflichtet, eine Liste ihrer Clubs mit den Namen der Dojoleiter
sowie alle Änderungen und Aktualisierungen an das Sekretariat zu senden.
3. Jede Untersektion muss die vorliegenden Statuten gemäss Art. 2 ff. sowie alle Reglemente
und Beschlüsse der SKU berücksichtigen. Ihre Mitglieder können sich auf diese berufen
(Art. 8).

Artikel 11: Provisorische Aufnahme

1. Der Vorstand muss unter Berücksichtigung der Art. 7 ff. über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmegesuchs innerhalb von drei Monaten nach dessen Einreichung entscheiden. Die Aufnahme eines Mitglieds oder einer Untersektion benötigt die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand teilt seine Entscheide gemäss Art. 11 Abs. 1 den Mitgliedern periodisch mit. Dies geschieht jeweils an der nächstfolgenden Generalversammlung.
3. Nach Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand kann der Club sofort an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen, mit Ausnahme von Abstimmungen und Wahlen.
4. Der Vorstand kann im Interesse der SKU und für bestimmte sportliche Zwecke (Art. 16 Abs. 1 lit. c) Ad hoc-Vereine gründen und auflösen. Die Kapitel I bis III, IV A, C-D, V und VI der Statuten finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Artikel 12: Definitive Aufnahme

1. Die Generalversammlung entscheidet innert 12 Monaten nach Eingang eines Aufnahmegesuches endgültig über dessen Ausgang. Die Aufnahme bedingt die Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen an der Generalversammlung.
2. Der neue Club kann provisorisch für die Dauer eines Jahres aufgenommen werden. In dieser Periode besitzt er alle Mitgliederrechte und -pflichten mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.
3. Die Generalversammlung ist für die definitive Aufnahme der Mitglieder der Untersektionen zuständig (Art. 23 lit. j). Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Artikel 12bis: Ehrenmitglieder und ausserordentliche Mitglieder

1. Wer in der Schweiz in einer lobenswerten Weise zu Gunsten des Karates gehandelt hat, sei es auf sportlicher Ebene oder im Interesse des Vereins, kann auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden, sofern der Vorschlag von drei Vierteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen angenommen wird.
2. Die Ernennung zu einem Ehren-Dan untersteht der Kompetenz der Technischen Kommission der SKU (Art. 29 Abs. 4 lit. c).
3. Ausnahmsweise kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliedschaft für einen begrenzten Zeitraum von einem Tag oder mehr unter den von ihm festgelegten Bedingungen gewähren. Ein ausserordentliches Mitglied hat keinerlei Stimm- oder Wahlrechte und auch keine finanziellen Rechte am Vereinskapiatal.

Artikel 13: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Er muss auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Das austretende Mitglied muss alle Verpflichtungen bis zu dem Tag, an dem sein Austritt wirksam wird,

erfüllen.

Artikel 14: Ausschluss

1. Mitglieder, die sich nicht an die Statuten, Reglemente, Vorschriften jeglicher Art oder an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Sports, des Karates oder des Vereins schaden, können auf Vorschlag des Vorstands und nach Anhörung von der SWISS KARATEDO UNION ausgeschlossen werden.
2. Dieser Beschluss benötigt drei Viertel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und ist auch auf die Mitglieder der Untersektionen anwendbar. Der Ausschluss befreit sie nicht von ihren finanziellen Verpflichtungen. Artikel 30a Abs. 3 ist bei formellen Verfahrensfehlern anwendbar (Art. 75 ZGB).

Artikel 15: Pflichten bei Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat innert 30 Tagen nach dem Austritt alle in seinem Besitz befindlichen Dokumente, Reglemente oder Ausrüstungen, die dem Verein gehören, dem Vorstand zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Material in Rechnung gestellt.

III. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Artikel 16: Einnahmen und Buchhaltung

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Einnahmen aus Kursen und Unterricht
 - c) Einnahmen aus Sportveranstaltungen. Für Turniere und Wettkämpfe gilt Art. 11 Abs. 4 der Statuten.
 - d) Einnahmen aus der Vermietung von Anlagen und Material.
 - e) Subventionen und Sponsoring, sofern keine Gegenleistung erbracht wird.
 - f) Bussen zugunsten der Vereinskasse (vgl. Art. 18 Abs. 3, 29 Abs. 4 lit. e und 30a Abs. 3 lit. b).
2. Der Vorstand kann ein Spesenreglement aufstellen, das die Unkosten und Spesen für administrative und sportliche Tätigkeiten gesamthaft regelt. Die Buchhaltung und die Buchführung müssen den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Sie werden durch die Revisoren geprüft (Art. 30) und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt (Art. 23c).

IV. ORGANISATION

Artikel 17: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (Art. 18-23).
- b) Der Vorstand (Art. 24-28).
- c) Die Technische Kommission (Art. 29).
- d) Die Rechnungsrevisoren (Art. 30).
- e) Das Vereinsgericht (Art. 30a).
- f) Die Sportkommission (Art. 30b).
- g) Die Schiedsrichterkommission (Art. 30c).

A. Die Generalversammlung

Artikel 18: Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie trifft innert 3 Monaten nach Ende eines Kalenderjahres zusammen.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, innert 2 Monaten nach Eingang eines begründeten Antrags eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern schriftlich mit Traktandenliste spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.
3. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Ist ein Mitglied nicht anwesend und hat sich nicht entschuldigt oder hat beim Sekretariat der SKU bis 5 Tage vor der Hauptversammlung keine gültige Vollmacht hinterlegt, so wird der Club mit einer Busse von Fr. 100.-- zu Gunsten der Verbandskasse bestraft.

Artikel 19: Stimm- und Wahlrecht

1. Das Stimmrecht der Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen: Jeder Club hat eine Stimme. Zudem erhalten die Clubs eine Stimme pro 10 Lizenzmitglieder, gerundet nach der Liste des Kassiers. Stichtag für die Anzahl der Lizenzmitglieder ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt in der ersten Runde mit absoluter Mehrheit und in der zweiten Runde mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit werden weitere Wahlgänge bis zum Beschluss durchgeführt.
3. Anderslautende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, ausser die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt im Einzelfall eine geheime Abstimmung. Die Stimmabgabe der Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist zulässig (vgl. Art. 18 Abs. 3).

Artikel 20: Qualifizierte Mehrheit

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch eine drei Viertel Mehrheit der vertretenen Stimmen:

- a) Erlass, Änderung und Ergänzung der Statuten.
- b) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über den Erlös der Liquidation.
- e) Eintreten auf Vorschläge oder Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 21: Beschlussfähigkeit

1. Die Anwesenheit oder Vertretung von zwei Drittel der Mitgliederstimmen ist erforderlich, damit die einberufene Generalversammlung gültig beschliessen kann.
2. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung wird sie durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet.
3. Das Protokoll wird von der vom Vorstand bestimmten Person geführt und vom Präsidenten bzw. Tagespräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 22: Vorschlagsrecht

1. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Präsidenten spätestens 10 Tage nach Eingang der Einberufung der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, die direkt auf die Traktandenliste der einberufenen Generalversammlung aufgenommen werden müssen.

Artikel 23: Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für das Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Annahme des Jahresberichts des Vorstands, der Technischen Kommission und des Vereinsgerichts.
- c) Annahme des Berichts der Rechnungsrevisoren.
- d) Entlastungsabstimmung zu Gunsten der verantwortlichen Funktionäre.

- e) Wahl des Präsidenten, des Präsidenten der Technischen Kommission, des Präsidenten der Sportkommission und des Präsidenten der Schiedsrichterkommission.
- f) Genehmigung der anderen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Präsidenten.
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren (Art. 30) und Bestätigung des Vereinsgerichts (Art. 30a).
- h) Genehmigung des Budgets.
- i) Annahme des Jahresprogramms.
- j) Aufnahme von Mitgliedern (Art. 12).
- k) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 14).
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 12bis).
- m) Beschlussfassung über die Vorschläge des Vorstands (Art. 28 lit. k) und der Mitglieder (Art. 22).
- n) Erlass, Änderung und Ergänzung der Statuten (Art. 20 lit. a).
- o) Auflösung des Vereins und seine Liquidation (Art. 20 lit. d, 31, 32).

B. Der Vorstand

Artikel 24: Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten der SKU,
- dem Präsidenten der Technischen Kommission,
- dem Präsidenten der Sportkommission,
- dem Präsidenten der Schiedsrichterkommission,
- dem Vizepräsidenten und
- 4 bis 6 Verwaltungsmitgliedern.

2. Der Präsident, der Präsident der Technischen Kommission, der Präsident der Sportkommission und der Präsident der Schiedsrichterkommission werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (Art. 23 lit. e).

3. Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten hin für einen Zeitraum von zwei Jahren genehmigt (Art. 23 lit. f).

4. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Artikel 25: Einberufung

Der Vorstand kommt nach Bedarf und auf Einberufung des Präsidenten zusammen. Die

Einberufung ist allen amtierenden Vorstandsmitgliedern möglichst schriftlich mit der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Artikel 26: Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat ein Stimmrecht und den Stichtscheid. Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder per Telefon oder Fax gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied beantragt, dass der Gegenstand in einer Sitzung behandelt wird. Die Stimmabgabe durch Vollmacht ist nicht gestattet.

Artikel 27: Beschlussfähigkeit

1. Damit der einberufene Vorstand gültig beschliessen kann, ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder notwendig. Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten geleitet und in dessen Verhinderungsfall durch eine vom Vorstand bezeichnete Person.
2. Das Protokoll der Sitzung wird von der vom Ausschuss benannten Person erstellt. Es wird vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.
3. Der Vorstand kann für seine Geschäftsordnung ein Reglement erlassen.

Artikel 28: Kompetenzen

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung nach aussen. Er ist für alle Bereiche verantwortlich, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeteilt wurden. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verteilung der Aufgaben und Ämter innerhalb des Vorstands.
- b) Ernennung des Sekretariats und Überwachung aller Aktivitäten.
- c) Unterstützung der Interessen der Mitglieder auf allen Ebenen sowie Vertretung der Athleten.
- d) Durchsetzung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie die Ausübung des Kontrollrechts (Art. 35).
- e) Ernennung von Delegierten für die Vertretung der SKU vor Dachverbänden, Behörden oder anderen externen Organisationen sowie die Festlegung von Unterschriften, die den Verein rechtsverbindlich vertreten und verpflichten können.
- f) Vorbereitung der Generalversammlung.
- g) Erstellung des Jahresberichts.
- h) Erstellen des Jahresabschlusses und des Budgets.

- i) Festlegung des Jahresprogrammes.
- j) Vorbereitung von Vorschlägen für die Generalversammlung.
- k) Erlass von Reglementen.
- l) Beschluss über die Aufnahme und den Austritt der ausserordentlichen Mitgliedschaften.
- m) Beschluss über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern.
- n) Errichtung von Ad hoc-Vereinen.

C. Die Technische Kommission

Artikel 29: Zusammensetzung und Kompetenzen der Technischen Kommission

1. Die Technische Kommission besteht aus:
 - dem Präsidenten der Technischen Kommission, gewählt durch die Generalversammlung,
 - den Mitgliedern, die durch den Präsidenten der Technischen Kommission gewählt werden.
2. Der Präsident der Technischen Kommission ist Mitglied des Vorstands (Art. 24 Ziff. 1).
3. Die Ordnung der Geschäftsführung der Technischen Kommission richtet sich analog nach den Art. 24 bis 27, sofern nichts anderes geregelt ist.
4. Die Technische Kommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Bereich eines anderen Organs fallen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Technischen Reglement umschrieben. Dazu gehören namentlich die folgenden Bereiche:
 - a) Führung und Koordination aller technischen Aufgaben.
 - b) Training und Förderung des Breiten- und Elitesports.
 - c) Verleihung von ehrenamtlichen DANs und Sportpreisen.
 - d) Ausarbeitung und Umsetzung technischer Reglemente.
 - e) Verhängen von technischen Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen.
 - f) Zusammenarbeit mit den Technischen Kommissionen der Clubs, des Schweizerischen Karate Verbands (SKV/FSK) sowie der internationalen Verbände.

D. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 30: Pflichten der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren müssen die Buchhaltung prüfen und der Generalversammlung einen Jahresbericht vorlegen. Sie dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören und werden für zwei Jahre gewählt.

E. Das Vereinsgericht

Artikel 30a: Zusammensetzung und Kompetenzen des Vereinsgerichts

1. Die Mitglieder des Vereinsgerichts werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahre gewählt und dürfen keinem andern Organ angehören. Das Vereinsgericht setzt sich in der Regel aus Anwälten zusammen. Seine Geschäftsführung richtet sich analog nach den Art. 24 bis 27. Die Mitglieder des Vereinsgerichts sind wiederwählbar.
2. Besteht kein Vereinsgericht, ist das Gericht des Schweizerischen Karate Verbands (SKV/FSK) zuständig.
3. Das Vereinsgericht befasst sich mit allen Streitigkeiten verbandsrechtlicher Natur, die sich aus der Anwendung der Statuten, Reglemente und Entscheide ergeben und die innert 30 Tagen (Art. 75 ZGB) gerügt werden. Es kennt die folgenden Strafen und Massnahmen:
 - a) Kollegialer Verweis, formelle Verwarnung, Schlichtung.
 - b) Geldbusse zu Gunsten der Vereinskasse.
 - c) Aufhebung von gesetzes- oder statutenwidrigen Entscheidungen (Art. 75 ZGB).
4. Gegen Entscheide des Vereinsgerichts kann innert 30 Tagen nach deren Eingang beim Verbandsgericht des Schweizerischen Karate Verbands (SKV/FSK) Beschwerde geführt werden. Entscheide der Technischen Kommission können nicht beim Verbandsgericht hängig gemacht werden (vgl. Art. 15 des Rechtspflegereglements der SKV/FSK).

F. Die Sportkommission

Artikel 30b: Zusammensetzung und Kompetenzen der Sportkommission

1. Die Sportkommission besteht aus:
 - dem Präsidenten der Sportkommission, gewählt durch die Generalversammlung,
 - den Mitgliedern, die durch den Präsidenten der Sportkommission gewählt werden.
2. Der Präsident der Sportkommission ist Mitglied des Vorstands (Art. 24 Ziff. 1).
3. Die Ordnung der Geschäftsführung der Sportkommission richtet sich analog nach den Art. 24 bis 27, sofern nichts anderes geregelt ist.
4. Die Sportkommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Bereich eins

anderen Organs fallen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den Sportreglementen umschrieben.

G. Die Schiedsrichterkommission

Artikel 30c: Zusammensetzung und Kompetenzen der Schiedsrichterkommission

1. Die Schiedsrichterkommission besteht aus :
 - dem Präsidenten der Schiedsrichterkommission, gewählt durch die Generalversammlung,
 - den Mitgliedern, die durch den Präsidenten der Schiedsrichterkommission gewählt werden.
2. Der Präsident der Schiedsrichterkommission ist Mitglied des Vorstandes (Art. 24 Ziff. 1).
3. Die Ordnung der Geschäftsführung der Schiedsrichterkommission richtet sich analog nach den Art. 24 bis 27, sofern nichts anderes geregelt ist.
4. Die Schiedsrichterkommission ist verantwortlich für die Organisation des Schiedsrichter- und Prüfungswesens. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Schiedsrichterreglement umschrieben.

V. Auflösung

Artikel 31: Auflösungsbeschluss

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen an der Generalversammlung.

Artikel 32: Liquidation

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Durchführung der Liquidation und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 32a: Ehrenmitglieder und ausserordentliche Mitglieder

Betreffend die Ehrenmitglieder, die ausserordentlichen Mitglieder und die Ad hoc-Vereine (Art. 12bis und 28 lit. o) ist der Vorstand befugt, alle Entscheidungen über den Entzug der Mitgliedschaften resp. über deren Liquidation zu treffen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 33: Auslegung

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten der vorliegenden Statuten, ist der französische Text massgebend.

Artikel 34: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung der Generalversammlung vom

25. Januar 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Artikel 35: Kontrollrecht

Der Vorstand hat das Recht, die Übereinstimmung der Reglemente der Untersektionen und der Clubs mit den Statuten zu überprüfen und behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.

Artikel 36: Übergangsrecht

Es gelten die Artikel 1 bis 4 SchIT ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der SWISS KARATEDO UNION vom 25. Januar 2020 verabschiedet.

Der Präsident:
Hakki Güldür



Der Vizepräsident:
Silvio Rapelli

